

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe Beucha und Albrechtshain der Ev. - Luth. Kirchgemeinde Beucha-Albrechtshain

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Kirchengesetzes zur Reform der Verwaltungsstruktur in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwStrukG) vom 02. April 2006 (Amtsblatt 2006, Seite A 51) und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Beucha-Albrechtshain, in Vertretung ihres Kirchenvorstandes die folgende Gebührenordnung für ihre Friedhöfe beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(3) Bei Bestattungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Bestattung.

(4) Bei Friedhofsunterhaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld zum Beginn eines Kalenderjahres, bei Erwerb des Grabnutzungsrechtes mit Beginn des jeweiligen Monats für das laufende Kalenderjahr.

(5) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren sind nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Ordnung entscheidet das Leitungsorgan des Friedhofsträgers.

(4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (sie werden für die jeweilige Gesamtzahl der Nutzungsjahre erhoben):

1. Reihengrabstätten

1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres, Ruhezeit 10 Jahre	250,00 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres, Ruhezeit 20 Jahre	500,00 €
1.3.	Urnenbeisetzung in einem Urnengemeinschaftsgrab gemäß §28a der Friedhofsordnung ,20 Jahre Ruhezeit (einschließ- lich Namensnennung, anteilige Pflege- und Unterhaltungskosten) pro Urne	3025,00 €

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1	<u>für Sargbestattungen</u>	
2.1.1	Einzelstelle	600,00 €
2.1.2	Doppelstelle	1.200,00 €
2.2	<u>für Urnenbeisetzungen</u>	
2.2.1	Einzelstelle (bis 2 Urnen)	600,00 €
2.2.2	Einzelstelle (bis 4 Urnen)	1.200,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten nach 2.1.1	30,00 €
2.4	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten nach 2.1.2 und 2.2.2.	60,00 €

II. Gebühren für die Bestattung:

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	433,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene über 5 Jahre)	477,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	263,00 €

Die vorstehenden Gebühren enthalten keine Gebühren für Trägerleistungen. Diese werden den Empfänger von den jeweiligen Bestattungsinstituten direkt in Rechnung gestellt.

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen von Urnen und Särgen wird nach § 8 der Friedhofsgebührenordnung verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 20,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/ Feierhalle Friedhof Beucha:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Gebühr für die Benutzung des Feierraumes (Kirchgemeinderaum), einschl. Dekoration | 106,00 € |
|----|---|----------|

Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) | 35,00 € |
| 2. | Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen | 35,00 € |
| 3. | Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden | 35,00 € |
| 4. | Überlassung eines Exemplars bzw. Auszugs der Friedhofsordnung | 4,00 € |
| 5. | Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 7,00 € |
| 6. | Umschreibung von Nutzungsrechten | 7,00 € |
| 7. | Adressermittlung nach Aufwand | |
| 8. | Mahngebühren nach Aufwand | |

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die Friedhofsgebührenordnungen der Friedhöfe Beucha und Albrechtshain vom 14.12.2011 und 31.10.2013 außer Kraft.

Beucha., den 18.12.2018

Der Kirchenvorstand

gez. E.Harnisch
(Vorsitzender)

Pfarrer Steinert
(Mitglied)

Bestätigungsvermerk der Aufsichtsbehörde

Kirchenaufsichtlich bestätigt:

Leipzig, den 21.12.2018

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

gez. i.v. Strauß